

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung



Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung
Warschauer Str. 41/42, 10243 Berlin (Postanschrift)

Bezirksämter Charlottenburg-Wilmersdorf,
Lichtenberg und Pankow
von Berlin
- Ämter für Ausbildungsförderung -

Studierendenwerk Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
V A 5

Bearbeiter/in:
Martin Dammaschke

Vorgangs-Nr.: -

Dienstgebäude:
Warschauer Str. 41/42, 10243 Berlin

Tel. Durchwahl (030) 90 26-5055
Intern 926

Fax Durchwahl (030) 90 26-5032

Martin.Dammaschke
@wissenschaft.berlin.de

Datum 10.07.2020

nachrichtlich:

Verwaltungsgericht Berlin

Oberverwaltungsgericht Berlin

Rechnungshof von Berlin

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit
und Soziales

Bundesrechnungshof

Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

22	
	2020



Rundschreiben Nr. 22 / 2020

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

§§ 15a Abs. 1, 15 Abs. 3 Nr. 1, 48 Abs. 1 und 2 BAföG Umgang mit dem Sommersemester 2020

Schreiben des BMBF vom 10.06.2020 und vom 09.07.2020

Rundschreiben Nr. 6/2020, Nr. 11/2020

1. Zum Umgang mit dem Sommersemester 2020 im Zusammenhang mit einer landeshochschulrechtlichen Verlängerung der „individuellen Regelstudienzeit“ sind vom BMBF am 09.07.2020 folgende Hinweise ergangen:

„Wenn und soweit das Landesrecht eine Verlängerung der Regelstudienzeit regelt, wirkt sich dies automatisch und entsprechend auf die BAföG-Förderungshöchstdauer aus.“

Es wird eine Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) vorbereitet, die sich aktuell im Gesetzgebungsprozess befindet und folgenden Inhalt hat:

„[...] Nach § 126 [BerLHG] wird folgender § 126a eingefügt:

*„§ 126a
Regelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie*

(1) Für Personen, die im Sommersemester 2020 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berliner Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Satz 1 gilt nicht für Personen, die die Regelstudienzeit mit Ablauf des vorhergehenden Wintersemesters schon erreicht haben. [...]

Diese Gesetzesänderung wird voraussichtlich im September 2020 in Kraft treten. Bereits jetzt müssen jedoch alle Einzelfallanträge auf Überschreitung der Förderungshöchstdauer gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG mit Bezugnahme auf pandemiebedingte Verzögerungen im Sommersemester 2020 zurückgestellt und alle notwendigen Vorbereitungen getroffen werden für eine pauschale Verlängerung der Förderungshöchstdauer für alle im Sommersemester 2020 immatrikulierten Studierende, die in diesem Semester nicht beurlaubt sind und nicht bereits Ende März 2020 am Ende ihrer Regelstudienzeit angelangt waren. Ein vollständiger Aktensturz wird notwendig werden. Der Zeitpunkt für die Umsetzung der „individuellen Regelstudienzeitverlängerung“ wird in einem gesonderten Rundschreiben bekannt gegeben.

2. Diese landeshochschulrechtliche Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit hat keine Auswirkungen

- auf den Vorlagetermin des Leistungsstandsnachweises gemäß § 48 Abs. 1 BAföG und dessen Verschiebung bei coronabedingten Verzögerungen im Studium gemäß §§ 48 Abs. 2 i.V.m. 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG und
- für Studierende, die bereits Ende März 2020 am Ende ihrer Regelstudienzeit angekommen sind und (wiederholt) Anträge auf Überschreitung der Förderungshöchstdauer unter Bezugnahme auf coronabedingte Verzögerungen stellen.

Zu der bei diesen Fallgruppen weiterhin durchzuführenden Einzelfallprüfung hat das BMBF folgende Hinweise gegeben:

Für einen Antrag auf Verlängerung der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus/Verlängerung der Vorlagefrist für einen Leistungsnachweis muss der Auszubildende grds. darlegen (und nachweisen), dass in seinem Einzelfall ein schwerwiegender Grund gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG aufgrund pandemiebedingter Studiumsbeschränkungen/-verzögerungen vorliegt.

Auf einen einzelfallbezogenen Nachweis dieses Umstands sowie eines Kausalszusammenhangs kann für coronabedingte Verzögerungsgründe nicht verzichtet werden. Dies ist in der gesetzlichen Systematik begründet, die klar zwischen allgemeiner Regelung der Förderungshöchstdauer (§ 15a BAföG) sowie individueller Förderungsdauer (durch Überschreiten der Förderungshöchstdauer, § 15 Abs. 3 BAföG) unterscheidet. Nach dem allgemeinen Normbegünstigungsgrundsatz sind die Gründe von derjenigen „Partei“ darzulegen und nachzuweisen, die aus der betreffenden Norm eine für sie günstige Rechtsfolge (hier: Verlängerung) herleitet.

Das bedeutet bspw., dass Auszubildende u.a. konkret darlegen (und nachweisen) müssen, dass

- gewisse Studien-/Prüfungsangebote nicht stattgefunden haben*
- erforderliche Studienleistungen deshalb nicht erbracht werden konnten und*
- dies in Umständen begründet ist, die auf der Corona-Pandemie beruhen (etwa:
 - Ausfall von Lehrveranstaltungen*
 - Ausfall/Verschiebung von Prüfungen ins nächste Semester o.ä.*
 - eigene pandemiebedingte Verhinderung an der Teilnahme an Lehrveranstaltungen/Prüfungen (etwa aufgrund von Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2 /Quarantäne-Maßnahmen o.ä.).**

Nicht als ausreichend angesehen werden kann bspw.

- eine bloße Behauptung von „pandemiebedingten Studiumsbeschränkungen/-verzögerungen;*
- eine bloße Behauptung des Kausalszusammenhangs zur Verlängerung der Ausbildung bzw. der Unmöglichkeit der rechtzeitigen Vorlage von Leistungsnachweisen;*
- der bloße Verweis auf/Vorlage einer ECTS-Punkteübersicht, aus der lediglich der – ggf. „zu geringe“ – ECTS-Punktstand ohne weitere Begründung für dessen Zustandekommen hervorgeht.*

Es wird vielmehr eine einzelfallbezogene Darlegung der Umstände sowie deren Untermauerung durch geeignete Nachweisformen (etwa: Bescheinigung der Hochschule über eingeschränktes Studienangebot; Ausfall/Verschiebung von Prüfungen o.ä.) verlangt.

Wie im [Rundschreiben Nr. 6/2020 unter Nr. 5] dargelegt, steht die Tatsache, dass derartige Nachweise vom Auszubildenden aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen nicht vorgelegt werden können (bspw. eigene Quarantäne; Einschränkungen/Verzögerungen im Hochschulbetrieb) einem BAföG-Bezug nicht entgegen. Das bedeutet, in derartigen Fällen kann auch zunächst die Erklärung der im Rahmen von § 15 Abs. 3 (ggf. i.V.m. § 48 Abs. 2) BAföG erforderlichen Tatsachen sowie der den Nachweis verhindernden Umstände für ausreichend erachtet werden.

In dem Fall müssen die erforderlichen Nachweise aber nach Wegfall der besonderen Umstände (bspw. der Ausstellung von Bescheinigungen durch die Hochschulen) unverzüglich nachgereicht werden.

Sofern sich daraus ergibt, dass der weitere Leistungsbezug tatsächlich nicht berechtigt war, gelten die allgemeinen Regelungen bzgl. der Rückforderung von BAföG-Leistungen gem. §§ 51 Abs. 2, 50 Abs. 4 S. 1 BAföG bzw. 45, 50 SGB X unverändert fort.

Sofern die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Förderungsdauer bzw. der Vorlagefrist für einen Leistungsnachweis gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 (ggf. i.V.m. § 48 Abs. 2 BAföG) gegeben sind, kann für die Bestimmung der „angemessenen Zeit“ gem. § 15 Abs. 3 BAföG von folgenden Erwägungen ausgegangen werden:

- Als „angemessen“ im Sinne von § 15 Abs. 3 BAföG, Tz. 15.3.1 BAföGVwV wird im Zusammenhang mit den durch die Corona-Pandemie bedingten, ausbildungsbezogenen Nachteilen grundsätzlich eine Verlängerungsfrist von einem Semester angesehen.
- Soweit sich im Einzelfall eine längere Verzögerung der Ausbildung ergibt (bspw. der Ausfall einer Prüfung, welche nur einmal in einem Studienjahr angeboten wird), kann – entsprechend den geltenden Regelungen des § 15 Abs. 3 BAföG, Tz. 15.3.1 BAföGVwV – auch eine längere Verlängerungszeit gewährt werden.

Dies muss entsprechend dargelegt und nachgewiesen werden.

- Sofern darüber hinaus in einzelnen Bundesländern Regelungen bestehen, nach denen die Regelstudienzeit verlängert wird, bzw. das jetzige Sommersemester 2020 (ggf. auch weitere, folgende Semester) allgemein nicht in die Fachstudienzeit miteingerechnet wird, kann für das betreffende Semester nicht zusätzlich eine Verlängerung der Förderungsdauer gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG geltend gemacht werden. Hier wäre bspw. lediglich das Vorbringen von pandemiebegründeten Umständen, die sich nach dem jetzigen Sommersemester 2020 ergeben haben (etwa im Wintersemester 2021 aufgetreten sind, sofern dafür keine weiteren Ausnahmeregelungen geschaffen werden), möglich.
- Die allgemeinen Regelungen des § 15 Abs. 3 (Ende der (Hochschul-) Ausbildung) sowie des § 48 Abs. 1 S. 2 BAföG, Tz. 48.1.1a, 48.1.2 BAföGVwV (Zeitpunkt der Ausstellung der Leistungsbescheinigung /Bescheinigung des Leistungsstands im „jeweils erreichten Fachsemester“) gelten unverändert fort.

Das BMBF hat ferner festgehalten, dass weitere pandemiebedingte Regelungen vorbehalten bleiben.

Ich bitte um Beachtung im Vollzug.

Im Auftrag



Dammaschke